

Nr 390 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

## Vorlage der Landesregierung

### Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Schulzeit- Ausführungsgesetz 2018, das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 und das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 2018 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 – SchulzeitG 2018, LGBl Nr 64, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 56/2019, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Die Abs 1 bis 4 lauten:*

„(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Abs 2) und den Hauptferien (Abs 3).

(2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus zwei Semestern. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Das zweite Semester beginnt am Montag, der den jeweiligen Semesterferien folgt, und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(3) Die Hauptferien beginnen am Samstag, der frühestens auf den 5. Juli oder spätestens auf den 11. Juli fällt und dauern bis zum Beginn des Schuljahres.

(4) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht schulfrei sind. Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sowie die diesen unmittelbar folgenden Samstage, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Freitag fällt;
2. der 24. September;
3. der 25. September, wenn dieser auf einen Samstag fällt;
4. die Herbstferien, das sind die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober;
5. der 2. November (Allerseelehtag);
6. der 3. November, wenn dieser auf einen Samstag fällt;
7. der 23. Dezember, wenn
  - dieser Tag auf einen Montag fällt oder
  - dieser Tag für einzelne Schulen durch Verordnung der Bildungsdirektion aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Ab- oder Anreise der Schüler für schulfrei erklärt worden ist;
8. die Weihnachtsferien, das sind die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;
9. der 7. Jänner, wenn dieser Tag für einzelne Schulen durch Verordnung der Bildungsdirektion aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Ab- oder Anreise der Schüler für schulfrei erklärt worden ist;
10. der 8. Jänner, wenn dieser auf einen Samstag fällt und der 7. Jänner gemäß Z 9 für schulfrei erklärt worden ist;
11. die Semesterferien, das sind die Tage vom zweiten Montag im Februar bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag. Die Bildungsdirektion kann aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen. Dabei ist vorrangig auf pädagogische sowie im Weiteren auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte und auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen;
12. die Osterferien, das sind die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag;
13. die Pfingstferien, das sind der Samstag vor dem Pfingstsonntag sowie der Pfingstmontag; sowie
14. alle sonstigen Samstage, sofern diese nicht gemäß § 8 Abs 9 Schulzeitgesetz 1985 zu Schultagen erklärt worden sind.“

1.2. Im letzten Satz des Abs 6 wird die Wortfolge „Die im Abs 4 Z 1 genannten Tage“ durch die Wortfolge „Die Samstage, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der 24. September, der 2. November,“ ersetzt.

1.3. Im Abs 7 wird die Wortfolge „ausgenommen die im Abs 4 Z 1 genannten Tage“ durch die Wortfolge „ausgenommen Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der 24. September, der 2. November,“ ersetzt.

2. § 5 Z 1 und 2 lautet:

- „1. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
2. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I 23/2020.“

3. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

3.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) § 2 Abs 1 bis 4, 6 und 7 sowie § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft.“

## Artikel II

Das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018, LGBl Nr 53, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 133a betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 133b Besondere Ermächtigung der Landesregierung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19“

2. Im § 14 Abs 1 lautet der zweite Spiegelstrich:

„– Das zweite Semester beginnt am Montag, der den jeweiligen Semesterferien folgt, und endet mit dem Beginn der Hauptferien. In der dritten Schulstufe endet das zweite Semester mit dem Sonntag oder mit dem Schultag vor Beginn der Klausurprüfung.“

3. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 lit d und e lautet:

- „d) als Osterferien die Karwoche und der Ostermontag;
- e) in den Fachschulen die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (Herbstferien);“

3.2. Abs 2 lautet:

„(2) Aus Anlässen des schulischen oder öffentlichen Lebens kann die Schulbehörde in jedem Schuljahr

1. in dem der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, höchstens zwei Tage,
2. in dem der 26. Oktober auf einen Montag oder Samstag fällt, höchstens drei Tage und
3. in dem der 26. Oktober auf einen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag fällt, höchstens vier Tage

für schulfrei erklären.“

4. Im § 132 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Z 1 und 2 lauten:

- „1. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 23/2020; Kundmachung BGBl I Nr 26/2020;
2. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl Nr 296; Gesetz BGBl I Nr 24/2020;“

4.2. Die Z 5 und 6 lauten:

- „5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
6. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGS S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 63/2019.“

5. Nach § 133a wird eingefügt:

**„Besondere Ermächtigung der Landesregierung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19**

**§ 133b**

(1) Abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Schulbehörde für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung

1. bestehende Stichtage neu festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen,
2. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrpersonen von der Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes in den Lehrplänen auf die einzelnen Schulstufen abzuweichen, Lernbetreuung (auch gegenstandsbezogenen) verpflichtend anzuordnen oder Ergänzungsunterricht vorzusehen,
3. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für Unterricht, Leistungsfeststellung und -beurteilung regeln,
4. für Schularten, Schulstandorte, einzelne Klassen oder Gruppen oder Teile von diesen einen ortsungebundenen Unterricht mit oder ohne angeleitetem Erarbeiten von Lehrstoffen anordnen,
5. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, die Unterrichtszeit in bestimmten Unterrichtsgegenständen teilweise oder zur Gänze auf Teile des Unterrichtsjahres zusammenzuziehen und
6. an Berufsschulen die Schulleitung ermächtigen, an Stelle von Pflichtgegenständen verbindliche Übungen vorzusehen, wenn keine sichere Beurteilung möglich wäre.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs 1 sind anzugeben:

1. der zeitliche Anwendungsbereich der abweichenden Regelung, sowie
2. jene gesetzlichen Bestimmungen, von welchen abgewichen werden soll.

Eine Verordnung gemäß Abs 1 kann rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

(3) Unter Ergänzungsunterricht sind Unterrichtseinheiten zu verstehen, die zusätzlich zur lehrplanmäßig verordneten Stundentafel abgehalten werden, um im stundenplanmäßigen Unterricht nicht behandelten oder im ortsungebundenen Unterricht erarbeiteten Lehrstoff zu behandeln. Ergänzungsunterricht und Lernbetreuung können während des gesamten Schuljahres von Lehrpersonen oder Lehramtsstudierenden durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesem Unterricht kann als freiwillig oder für einzelne Schülerinnen oder Schüler verpflichtend geregelt werden.

(4) Ortsungebundener Unterricht umfasst die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, deren Bereitstellung von der Schulleitung unterstützt wird (angeleitetes Erarbeiten), ohne physische Anwesenheit einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern am gleichen Ort.“

6. Nach § 134 Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die §§ 14 Abs 1, 15 Abs 1 und 2 und 132 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft. Das Inhaltsverzeichnis sowie § 133b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.“

### Artikel III

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs 2 wird die Wortfolge „Deutsch, lebende Fremdsprache und Mathematik“ durch die Wortfolge „Deutsch und Kommunikation, Angewandte Mathematik und Lebende Fremdsprache“ ersetzt.

2. Im zweiten Satz des § 24 Abs 3 wird nach der Wortfolge „nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz“ die Wortfolge „gemäß § 18 Abs 15 des Schulunterrichtsgesetzes“ eingefügt.

3. Im § 50 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Z 1 lautet:

„1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 16/2020;“

3.2. Die Z 3 lautet:

„3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 24/2020;“

*3.3. Die Z 5 bis 7 lauten:*

- „5. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
- 6. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
- 7. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 23/2020.“

*4. Nach § 57 wird angefügt:*

**„§ 58**

Die §§ 11 Abs 2, 24 Abs 3 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft.“

## Erläuterungen

### A. Allgemeines:

#### „Herbstferien“

1. Unmittelbarer Anlass für den Gesetzesvorschlag sind die im BGBl I Nr 49/2019 kundgemachten Änderungen des Schulzeitgesetzes 1985, womit für den Bereich der „Bundesschulen“ (mittlere und höhere Schulen, höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes sowie die Forstfachschule) und der allgemeinbildenden Pflichtschulen Herbstferien geschaffen werden, welche die lange Unterrichtsperiode vom Ende der Sommerferien bis zum Beginn der Weihnachtsferien unterbrechen.

2.1. Für den Bereich der in die Ausführungsgesetzgebungskompetenz des Landes fallenden allgemeinbildenden Pflichtschulen enthält § 8 Abs 4 des Schulzeitgesetzes 1985 eine grundsatzgesetzliche Ermächtigung des Landes(ausführungs)gesetzgebers (arg „können (...) schulfrei erklärt werden“), die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für schulfrei zu erklären. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, sind die schulfreien Tage der Herbstferien durch die Dienstage nach Ostern und Pfingsten einzubringen, die als schulfreie Tage entfallen. Darüber hinaus wird die Anzahl der von den Schulpartnerschaftsgremien (Schulforum bzw Schulgemeinschaftsausschuss) für schulfrei erklärbaren Tage verringert. Da die Anzahl der Schultage im Zeitraum vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober variiert, wird das Höchstmaß der von den Schulpartnerschaftsgremien für schulfrei erklärbaren Tage gesetzlich festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zahl der Schultage in einem Schuljahr unverändert bleibt. In Bezug auf deren Einbringung sowie die Verringerung der von den Schulpartnerschaftsgremien für schulfrei erklärbaren Tage gelten dieselben Regelungen wie für den Bereich der „Bundesschulen“.

2.2. Für den Bereich der in die Ausführungsgesetzgebungskompetenz des Landes fallenden berufsbildenden Pflichtschulen enthält das Schulzeitgesetz 1985 keine grundsatzgesetzliche Ermächtigung des Landes(ausführungs)gesetzgebers, Herbstferien festzulegen und keine weiteren, diesbezüglichen grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

2.3. Auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Bezug auf die Festlegung von Herbstferien ausschließliche Landessache.

**3. Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, die Schultage im Zeitraum vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober als schulfreie Tage (Herbstferien) für die folgenden Schultypen festzulegen und die damit im Zusammenhang stehenden Begleitregelungen für die folgenden Schultypen zu erlassen:**

- die allgemeinbildenden Pflichtschulen (Art I)
- die landwirtschaftlichen Fachschulen (Art II).

#### **COVID-19 Maßnahmen im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens:**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie im Laufe des Schuljahres 2019/20 wurde der Unterricht an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen in den Schulgebäuden ab 16. März ausgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler wurden bzw werden auf Abstand, insbesondere auf elektronischem Weg unterrichtet. Dies stellt das landwirtschaftliche Schulwesen vor besondere Herausforderungen, vor allem in der Einhaltung schulischer Fristen, der Erfüllung von Lehrplänen und neuen, technologiegestützten oder – basierenden Unterrichtsformen.

Durch eine Verordnungsermächtigung erhält die landwirtschaftliche Schulbehörde (Landesregierung) die Möglichkeit, zeitlich befristet

- bestehende Stichtage festzusetzen,
- gesetzliche Fristen zu verkürzen, zu verlängern oder zu verlegen,
- die Schulleitung zu ermächtigen, von der Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen in den Lehrplänen abzuweichen,
- den Einsatz von elektronischer und telefonischer Kommunikation für Unterricht und Leistungsbeurteilung zu regeln,
- „Ergänzungsunterricht“ und damit allenfalls zusätzliche Unterrichtseinheiten zu ermöglichen,
- „ortsungebundenen Unterricht“ und dessen Leistungsbeurteilung zu regeln.

**Sonstige schulrechtliche Maßnahmen:**

Darüber hinaus wird das Vorhaben auch dazu genutzt, um die im BGBl I unter der Nr 35/2019 und 86/2019 kundgemachten Änderungen von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Schulorganisationsgesetz auszuführen. Diese Ausführungsbestimmungen sind im Art III enthalten; auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

**B. Verfassungsrechtliche Grundlagen:**

2.1. Für die Änderungen im Art I (Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018) und Art III (Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 2018): Art 14 Abs 3 lit a B-VG.

2.2. Für die Änderungen im Art II (Salzburger landwirtschaftliches Schulgesetz): Art 14a Abs 1 B-VG.

**C. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**D. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:**

Das Vorhaben steht im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben.

**E. Finanzielle Auswirkungen:**

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, des Landes und der Gemeinden.

**F. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

**G. Zu den einzelnen Bestimmungen des Art I (Änderungen des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018):****Zu § 2:**

1. Die Abs 1 bis 3 entsprechen inhaltlich den geltenden Abs 1 und 2 des § 2. Die bisher im Abs 2 enthaltene zeitliche Festlegung der Semesterferien und die damit im Zusammenhang stehende Ermächtigung der Bildungsdirektion, diese um eine Woche zu verlegen, sind nunmehr in der Z 11 des neuen Abs 4 enthalten.

2. Abs 4 legt die schulfreien Tage in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit Schulbeginn, fest. Bis auf die im Folgenden dargestellten Änderungen entspricht der neue Abs 4 dem bisher geltenden Abs 4 des § 2.

2.1. Die gesonderte Anführung der Samstage sowohl in der Z 14 als auch der Z 1, 2, 6, 11, 12 und 13 ist vor dem Hintergrund der im BGBl I unter der Nr 91/2005 kundgemachten Änderungen des Schulzeitgesetzes 1985 (Schulrechtspaket 2005) und des als unmittelbares Bundesrecht geltenden § 8 Abs 9 des Schulzeitgesetzes 1985 zu sehen: Bis zum Inkrafttreten der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu den im Schulrechtspaket 2005 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 mit 1. September 2006 war der Samstag ein Schultag. Damit im Zusammenhang stand die Festlegung von bestimmten Samstagen, etwa den Samstagen nach einem gesetzlichen Feiertag, wenn dieser auf einen Freitag fiel, oder von Samstagen als Teil der Semester-, Oster- oder Pfingstferien, als schulfrei. Gemäß § 2 Abs 6 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 war die Landesregierung jedoch ermächtigt, den schulfreien Samstag auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse zum Schultag zu erklären. (Gemäß der als unmittelbar anwendbarem Bundesrecht geltenden § 8 Abs 9 des Schulzeitgesetzes 1985 kommt diese Ermächtigung nunmehr dem Schulleiter zu.) Die in der Z 14 neu aufgenommene Einschränkung der Samstage auf „alle sonstigen Samstage“ sowie die weitere einschränkende Bedingung, dass diese nur dann schulfrei sind, wenn diese Samstage nicht gemäß § 8 Abs 9 des Schulzeitgesetzes 1985 zu Schultagen erklärt worden sind, stellen zunächst klar, dass die Schulfreierklärung der „sonstigen“ Samstage zu den bereits am 1. September 2006 geltenden, sich auf Samstage beziehenden Sonder- und Ferienregelungen hinzutritt und dass sich die Ermächtigung des § 8 Abs 9 des Schulzeitgesetzes 1985 nur auf die „sonstigen“ Samstage bezieht und die sich auf Samstage beziehenden Sonder- und Ferienregelungen unberührt lässt. Das heißt, dass auch im Fall einer Erklärung des Samstags zum Schultag gemäß § 8 Abs 9 des Schulzeitgesetzes 1985 dessen ungeachtet etwa die Semesterferien von Samstag zu Samstag dauern und dass Samstage nach einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Freitag fällt, ungeachtet einer solchen Erklärung schulfrei sind. Aus diesem Grund sind auch in der Z 1, 3, 6, 11, 12 und 13 die Samstage weiterhin angeführt.

Im Hinblick darauf, dass die Ermächtigung des § 8 Abs 9 des Schulzeitgesetzes 1985 nunmehr dem Schulleiter (und nicht mehr der Landesregierung) zukommt, ist eine derartige Klarstellung – ohne dezidierte grundsatzgesetzliche Vorgabe – im Interesse der Einheitlichkeit der Vollziehung angebracht.

2.2. In der Z 1, 3, 6 und 10 wird der Samstag nach einem gesetzlichen Feiertag, wenn dieser auf einen Freitag fällt, als schulfreier Tag aufgenommen. Dies entspricht der im § 2 Abs 4 des Schulzeitgesetzes 1985 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Vorgaben und war auch bis zum Inkrafttreten des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018 geltende Rechtslage.

2.3. In der Z 4 werden die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober als Herbstferien festgelegt. Die schulfreien Tage der Herbstferien werden durch die Dienstage nach Ostern und Pfingsten eingebracht, die als schulfreie Tage entfallen. Dem folgend enden die Osterferien am Ostermontag (Z 12) und die Pfingstferien am Pfingstmontag (Z 13). Auch wenn es sich bei diesen Tagen um gesetzliche Feiertage handelt und deren Anführung daher im Hinblick auf die in der Z 1 enthaltene Festlegung entfallen könnte, wird die Textierung dieser Bestimmungen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben folgend beibehalten.

Im Zusammenhang mit der Z 4 steht die im § 8 Abs 5 des Schulzeitgesetzes 1985 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthaltene Bestimmung: Abweichend von der geltenden Rechtslage wird die Anzahl der vom Schulforum bzw Schulgemeinschaftsausschuss als schulfrei erklärbaren Tage (schulautonome Tage) nach Maßgabe der Zahl der auf die Herbstferien entfallenden Tage gesetzlich festgelegt. Nach kalendarischer Gesetzmäßigkeit stehen in jenen Unterrichtsjahren, in denen der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, höchstens ein Tag, in denen der 26. Oktober auf einen Montag oder einen Samstag fällt, höchstens zwei Tage und in denen der 26. Oktober auf einen übrigen Wochentag fällt (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag), höchstens drei Tage als schulautonome Tage zur Verfügung. Dadurch wird gewährleistet, dass die Anzahl der Schultage in jedem Schuljahr gleich bleibt. Um für das gesamte Bundesland einheitliche „Zwickel- bzw. Fenstertage“ zu gewährleisten, enthält § 8 Abs 5 des Schulzeitgesetzes 1985 die Möglichkeit, bis zu zwei der verbleibenden Tage durch die Bildungsdirektion als schulfrei zu erklären.

3. Die jeweils letzten Sätze des Abs 6 und 7 werden an den neuen Abs 4 angepasst. Inhaltliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

#### **H. Zu den einzelnen Bestimmungen des Art II (Änderungen des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2018):**

##### **Zu § 14:**

Im Abs 1 erfolgt eine Klarstellung bezüglich des Endes des zweiten Semesters der dritten (letzten) Schulstufe, in dem die Abschlussprüfung vorgesehen ist. Dieses endet, wenn die Klausurprüfung an einem Montag beginnt, künftig am Sonntag, beginnt dagegen die Klausurprüfung an einem anderen Schultag, endet die letzte Schulstufe am letzten Schultag vor Beginn der Klausurprüfung.

##### **Zu § 15:**

1. In der lit e des Abs 1 werden die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober als Herbstferien festgelegt. Die neu eingeführten Herbstferien gelten ausschließlich für die landwirtschaftlichen Fachschulen. In den Berufsschulen würden Herbstferien nicht den beabsichtigten Zweck einer Unterbrechung der langen Unterrichtsperiode im Herbst erfüllen. Berufsschüler müssen nämlich während der allgemeinen Ferienzeiten ohnehin in ihren Betrieben arbeiten. Auch aus pädagogischer Sicht wäre eine Unterbrechung der lehrgangsmäßigen neunwöchigen Berufsschule durch Herbstferien kontraproduktiv, weil nach acht Wochen Unterricht (die Zeit von Schulbeginn im September bis zum Beginn der Herbstferien) eine einwöchige Pause, die zur Arbeit in den Betrieben verwendet werden müsste, die Lern- und Prüfungsabläufe ungünstig beeinflusst.

Die schulfreien Tage der Herbstferien an den landwirtschaftlichen Fachschulen werden durch die Dienstage nach Ostern und Pfingsten eingebracht, die als schulfreie Tage entfallen. Dem folgend enden die Osterferien bereits am Ostermontag (lit d des Abs 1) und die Pfingstferien entfallen zur Gänze, da an land- und forwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen der Samstag ein Schultag ist und der Pfingstmontag ohnehin bereits von der in der im Abs 1 lit a enthaltenen Feiertagsregelung erfasst ist.

2. Abs 2 entspricht im Wesentlichen der für den allgemeinen Pflichtschulbereich geltenden und im § 8 Abs 5 des Schulzeitgesetzes 1985 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthaltenen Bestimmung: Abweichend von der geltenden Rechtslage wird die Anzahl der von der Schulbehörde als schulfrei erklärbaren Tage (schulautonome Tage) nach Maßgabe der Zahl der auf die Herbstferien entfallenden Tage gesetzlich festgelegt. Nach kalendarischer Gesetzmäßigkeit stehen in jenen Unterrichtsjahren, in denen der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, höchstens zwei Tage, in denen der 26. Oktober auf einen Montag oder einen Samstag fällt, höchstens drei Tage und in denen der 26. Oktober auf einen übrigen Wochentag fällt (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag), höchstens vier Tage als schulautonome Tage zur Verfügung. Dadurch wird gewährleistet, dass die Anzahl der Schultage in jedem Schuljahr gleich bleibt.

### **Zu § 133b und 134 Abs 7 (Inkrafttretensbestimmung):**

1. Das Landwirtschaftliche Schulgesetz sieht zahlreiche im Gesetz festgelegte Fristen und Termine, von der Schulleitung oder Schulbehörde in einem gewissen Zeitraum anzuberaumende Fristen oder vom Eintritt von Ereignissen abhängige Termine vor. Diese reichen von der Höchstdauer des Schulbesuches, Terminen für die Beurteilungskonferenz, der Einbringung von Anträgen bis zum Begriff „unverzüglich“. Aufgrund der aktuellen Situation des ab 16. März ausgesetzten Unterrichts an den Schulen kann dies zu Schwierigkeiten führen. Da der genaue Zeitpunkt oder -plan für die Wiederaufnahme des uneingeschränkten Betriebes noch nicht vorhersehbar ist, soll durch die befristete Eröffnung der Möglichkeit zur Regelung mittels Verordnung eine größtmögliche Flexibilität geschaffen werden.

### **2. Diese Flexibilität soll in den folgenden Bereichen gewährleistet werden:**

#### **2.1. Lehrpläne:**

Die Lehrpläne enthalten neben Bildungs- und Lehrinhalten, didaktischen Grundsätzen und Kompetenzen auch Lehrstoff, der, teilweise in einen europäischen Referenzrahmen eingebunden, nach Schulstufen gegliedert ist. Die Leistungsbeurteilung ist gemäß Schulgesetz lehrplangebunden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann in einzelnen Schulen, Schularten oder Klassen der Fall eintreten, dass nicht der gesamte vorgesehene Lehrstoff behandelt werden konnte. Es soll daher eine Möglichkeit geschaffen werden, Lehrstoff erst im darauffolgenden Schuljahr zu behandeln, wenn dies von Lehrpersonen und Schulleitung als notwendig und zweckmäßig erachtet wird.

#### **2.2. Einsatz elektronischer Kommunikation für Unterricht und Leistungsbeurteilung:**

In der Überbrückungsphase findet Unterricht nicht im Klassenverband im Rahmen eines festen Stundenplans statt, sondern durch die Erteilung von Arbeitsaufträgen, die Vorlage von Schülerarbeiten auf elektronischem Weg und eine Kommunikation durch moderne Wege der Informationstechnologie. Der Begriff elektronische Kommunikation umfasst auch feste und mobile Netze. Die Verarbeitung der dazu erforderlichen Daten (Telefonnummern, Mail-Adressen uä) ist eine Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse im Sinne des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO.

#### **2.3. Ergänzungsunterricht:**

Der neu definierte Ergänzungsunterricht (Abs 3) soll zusätzliche Unterrichtseinheiten zu den im Lehrplan vorgesehenen Stundentafeln und den Lehrfächerverteilungen ermöglichen. Dieser Unterricht soll sicherstellen, dass die Ziele des jeweiligen Schuljahres trotz des in der Übergangsphase eingeschränkten Unterrichts erreicht werden können. Der Einsatz solcher Ergänzungsstunden ist aufgrund des Regelungsumfanges auf die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 begrenzt. Die Möglichkeit für das Schuljahr 2020/21 ist dabei im Zusammenhang mit der Option des Verschiebens von Lehrplaninhalten auf dieses Schuljahr zu sehen. Dies soll insbesondere für versäumten praktischen Unterricht in einem Pflichtgegenstand und die dadurch erforderliche Prüfung gemäß § 54 Abs 4 des Schulgesetzes nach dem Nachholen der praktischen Tätigkeit gelten.

#### **2.4. Ortsgebundener Unterricht:**

Diese Möglichkeit soll der Tatsache Rechnung tragen, dass seit 16. März Unterricht nicht mehr in Schulgebäuden oder anderen für den Unterricht zwingend notwendigen Orten, zB Sportstätten, im Verband einer Klasse oder einer schulrechtlich vorgesehenen Gruppe, sondern individuell am Ort des ständigen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler durch Kommunikation mit der Schule, zumeist auf elektronischem Weg, erfolgt. Die Bereitstellung für diese elektronische Kommunikation soll von der Schulleitung unterstützt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass durch die Schülerin oder den Schüler bisher nicht im Unterricht behandelter Lehrstoff unter Anleitung von Lehrpersonen erarbeitet werden kann. Eine Anleitung liegt dann vor, wenn konkrete Aufträge erteilt, deren Einhaltung und Qualität der Erfüllung überprüft, Gelegenheit zum Austausch mit der Lehrperson geboten werden und ein Austausch mit Mitschülerinnen und -schülern stattfindet.

### **I. Zu den einzelnen Bestimmungen des Art III (Änderungen des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 2018):**

#### **Zu § 11:**

Durch die im BGBl I unter der Nr 86/2019 kundgemachten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes wird der Fächerkanon der Polytechnischen Schule modernisiert; die derzeit bestehenden Pflichtgegenstände werden umbenannt oder teilweise zusammengefasst, um dadurch den geeigneten Rahmen für einen themenzentrierten, kompetenzorientierten Unterricht zu schaffen (§ 29 Abs 1 Schulorganisationsgesetz). Diese Änderungen werden im § 11 Abs 2 nachvollzogen.

**Zu § 24:**

Diese Bestimmung führt die im § 8h Abs 3 des Schulorganisationsgesetzes enthaltene grundsatzgesetzliche Bestimmung aus: Um das Erreichen oder Nichterreichen der erforderlichen Sprachkompetenz treffsicher feststellen zu können und eine möglichst kurze Verbleibdauer in einem Deutschförderkurs zu garantieren, sollen Schülerinnen und Schüler von Deutschförderkursen nunmehr jedenfalls am Ende eines jeden Semesters einem standardisierten Testverfahren gemäß § 18 Abs 14 SchUG unterzogen werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Artikel I

#### Gesetz, mit dem das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 – SchulzeitG 2018 geändert wird

##### Geltende Fassung

##### Schuljahr an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

##### § 2

(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus zwei Semestern. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen grundsätzlich am zweiten Montag im Februar. Die Bildungsdirektion kann aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen. Dabei ist vorrangig auf pädagogische sowie im Weiteren auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte und auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen. Das zweite Semester beginnt am Montag, der den jeweiligen Semesterferien folgt, und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli oder spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Samstage, die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 24. September;
2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien), der 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt. Überdies können, soweit es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder

##### Vorgeschlagene Fassung

##### Schuljahr an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

##### § 2

(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Abs 2) und den Hauptferien (Abs 3).

(2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus zwei Semestern. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Das zweite Semester beginnt am Montag, der den jeweiligen Semesterferien folgt, und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(3) Die Hauptferien beginnen am Samstag, der frühestens auf den 5. Juli oder spätestens auf den 11. Juli fällt und dauern bis zum Beginn des Schuljahres.

(4) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht schulfrei sind. Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sowie die diesen unmittelbar folgenden Samstage, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Freitag fällt;
2. der 24. September;
3. der 25. September, wenn dieser auf einen Samstag fällt;
4. die Herbstferien: die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober;
5. der 2. November (Allerseelentag);
6. der 3. November, wenn dieser auf einen Samstag fällt;
7. der 23. Dezember, wenn
  - dieser Tag auf einen Montag fällt oder

**Geltende Fassung**

Anreise der Schüler zweckmäßig ist, der 23. Dezember und der 7. Jänner durch Verordnung der Bildungsdirektion schulfrei erklärt werden;

3. die Tage vom Montag bis einschließlich Freitag der Semesterferien (Abs 2);
  4. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
  5. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
  6. für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisatorischer Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.
- (5) Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung
1. bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes,
  2. in Katastrophenfällen oder
  3. aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen

die unumgänglich notwendige Zeit als schulfrei erklären.

(6) In einer Verordnung gemäß Abs 5 kann bestimmt werden, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, so ist deren Einbringung zu bestimmen. Die Einbringung hat entweder durch Verringerung der gemäß Abs 4 bestimmten schulfreien Tage oder durch Verkürzung der Hauptferien zu erfolgen. Die im Abs 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche sowie wenigstens sieben zusammenhängende Wochen der Hauptferien müssen auch in diesem Fall schulfrei bleiben.

(7) Wenn die für die Durchführung von kommissionellen Prüfungen notwendige Anzahl von aufeinanderfolgenden Schultagen in der in Betracht kommenden Zeit des Unterrichtsjahres nicht zur Verfügung steht oder die Durchführung solcher Prüfungen den Unterrichtsbetrieb wesentlich erschwert, können diese Prüfungen auch an sonst schulfreien Tagen – ausgenommen die im Abs 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche – abgehalten werden.

**Vorgeschlagene Fassung**

- dieser Tag für einzelne Schulen durch Verordnung der Bildungsdirektion aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Ab- oder Anreise der Schüler für schulfrei erklärt worden ist;
8. die Weihnachtsferien: die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;
  9. der 7. Jänner, wenn dieser Tag für einzelne Schulen durch Verordnung der Bildungsdirektion aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Ab- oder Anreise der Schüler für schulfrei erklärt worden ist;
  10. der 8. Jänner, wenn dieser auf einen Samstag fällt und der 7. Jänner gemäß Z 9 für schulfrei erklärt worden ist;
  11. die Semesterferien: die Tage vom zweiten Montag im Februar bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag. Die Bildungsdirektion kann aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen. Dabei ist vorrangig auf pädagogische sowie im Weiteren auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte und auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen;
  12. die Osterferien: die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag;
  13. die Pfingstferien: der Samstag vor dem Pfingstsonntag sowie der Pfingstmontag; sowie
  14. alle sonstigen Samstage, sofern diese nicht gemäß § 8 Abs 9 Schulzeitgesetz 1985 zu Schultagen erklärt worden sind.
- (5) Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung
1. bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes,
  2. in Katastrophenfällen oder
  3. aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen

die unumgänglich notwendige Zeit als schulfrei erklären.

(6) In einer Verordnung gemäß Abs 5 kann bestimmt werden, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, so ist deren Einbringung zu bestimmen. Die Einbringung hat entweder durch Verringerung der gemäß Abs 4 bestimmten schulfreien Tage oder durch

**Geltende Fassung****Verweisungen auf Bundesrecht****§ 5**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 54/2019;
2. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I 101/2018.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen****§ 7**

Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs 1, die Überschrift vor § 2 und § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 56/2019 treten mit 1. September 2019 in Kraft. Soweit darin auf die Mittelschule abgestellt wird, tritt bis zum Ablauf des 31. August 2020 an deren Stelle die Neue Mittelschule.

**Vorgeschlagene Fassung**

Verkürzung der Hauptferien zu erfolgen. Die Samstage, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der 24. September, der 2. November, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche sowie wenigstens sieben zusammenhängende Wochen der Hauptferien müssen auch in diesem Fall schulfrei bleiben.

(7) Wenn die für die Durchführung von kommissionellen Prüfungen notwendige Anzahl von aufeinanderfolgenden Schultagen in der in Betracht kommenden Zeit des Unterrichtsjahres nicht zur Verfügung steht oder die Durchführung solcher Prüfungen den Unterrichtsbetrieb wesentlich erschwert, können diese Prüfungen auch an sonst schulfreien Tagen – ausgenommen Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der 24. September, der 2. November, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche – abgehalten werden.

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 5**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
2. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I 23/2020.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen****§ 7**

(1) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs 1, die Überschrift vor § 2 und § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 56/2019 treten mit 1. September 2019 in Kraft. Soweit darin auf die Mittelschule abgestellt wird, tritt bis zum Ablauf des 31. August 2020 an deren Stelle die Neue Mittelschule.

(2) § 2 Abs 1 bis 4, 6 und 7 sowie § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft.

## Artikel II

### Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 geändert wird

#### Geltende Fassung

#### Schuljahr

#### § 14

(1) Das Schuljahr beginnt für Fachschulen am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr gliedert sich in zwei Semester und die Semesterferien:

- Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar; aus öffentlichem Interesse kann die Schulbehörde durch Verordnung den Anfang der Semesterferien jedoch um eine Woche verlegen; eine solche Verordnung ist bis 1. September des Kalenderjahres zu erlassen, das den verlegten Semesterferien vorangeht.
- Das zweite Semester beginnt am Montag, der den jeweiligen Semesterferien folgt, und endet mit dem Beginn der Hauptferien. In der dritten Schulstufe endet das zweite Semester mit dem Schultag vor Beginn der Klausurprüfung.

Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) und (3)

#### Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

#### § 15

(1) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 24. September als Festtag des Landespatrons und der Allerseelentag;
- b) als Weihnachtsferien die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner; aus kalendermäßigen Gründen allgemein oder aus Gründen

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Schuljahr

#### § 14

(1) Das Schuljahr beginnt für Fachschulen am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr gliedert sich in zwei Semester und die Semesterferien:

- Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar; aus öffentlichem Interesse kann die Schulbehörde durch Verordnung den Anfang der Semesterferien jedoch um eine Woche verlegen; eine solche Verordnung ist bis 1. September des Kalenderjahres zu erlassen, das den verlegten Semesterferien vorangeht.
- Das zweite Semester beginnt am Montag, der den jeweiligen Semesterferien folgt, und endet mit dem Beginn der Hauptferien. In der dritten Schulstufe endet das zweite Semester mit dem Sonntag oder mit dem Schultag vor Beginn der Klausurprüfung.

Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) und (3)

#### Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

#### § 15

(1) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 24. September als Festtag des Landespatrons und der Allerseelentag;
- b) als Weihnachtsferien die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner; aus kalendermäßigen Gründen allgemein oder aus Gründen

**Geltende Fassung**

der Ab- und Anreise der Schülerinnen und Schüler für einzelne Schulen kann die Schulbehörde auch den 23. Dezember und den 7. Jänner schulfrei erklären;

- c) die Tage von Montag bis einschließlich Freitag der Semesterferien (§ 14);
- d) als Osterferien die Karwoche und der Dienstag nach Ostern;
- e) als Pfingstferien die Tage von Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten;
- f) darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 13 Abs 1, 2, 3 und 5 des Schulzeitgesetzes 1985 über die Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundesministerin oder des Bundesministers die Schulbehörde tritt.

(2) Außerdem können von der Schulbehörde aus Anlässen des schulischen oder öffentlichen Lebens in jedem Schuljahr insgesamt bis zu fünf Schultage schulfrei erklärt werden.

(3) und (4)

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 132**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
2. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl Nr 296; Gesetz BGBl I Nr 102/2018;
3. Mietrechtsgesetz – MRG, BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
4. Religionsunterrichtsgesetz, BGBl Nr 190/1949; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;

**Vorgeschlagene Fassung**

der Ab- und Anreise der Schülerinnen und Schüler für einzelne Schulen kann die Schulbehörde auch den 23. Dezember und den 7. Jänner schulfrei erklären;

- c) die Tage von Montag bis einschließlich Freitag der Semesterferien (§ 14);
- d) als Osterferien die Karwoche und der Ostermontag;
- e) in den Fachschulen die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (Herbstferien);
- f) darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 13 Abs 1, 2, 3 und 5 des Schulzeitgesetzes 1985 über die Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundesministerin oder des Bundesministers die Schulbehörde tritt.

(2) Aus Anlässen des schulischen oder öffentlichen Lebens kann die Schulbehörde in jedem Schuljahr

1. in dem der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, höchstens zwei Tage,
2. in dem der 26. Oktober auf einen Montag oder Samstag fällt, höchstens drei Tage und
3. in dem der 26. Oktober auf einen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag fällt, höchstens vier Tage

für schulfrei erklären.

(3) und (4)

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 132**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 23/2020; Kundmachung BGBl I Nr 26/2020;
2. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl Nr 296; Gesetz BGBl I Nr 24/2020;
3. Mietrechtsgesetz – MRG, BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;

**Geltende Fassung**

5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I Nr 101/2018;
6. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 58/2018.

**Vorgeschlagene Fassung**

4. Religionsunterrichtsgesetz, BGBl Nr 190/1949; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
6. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 63/2019.

**Besondere Ermächtigung der Landesregierung für die Schuljahre 2019/20  
und 2020/21 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19**

**§ 133b**

- (1) Abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Schulbehörde für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung
1. bestehende Stichtage neu festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen,
  2. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrpersonen von der Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes in den Lehrplänen auf die einzelnen Schulstufen abzuweichen, Lernbetreuung (auch gegenstandsbezogenen) verpflichtend anzuordnen oder Ergänzungsunterricht vorzusehen,
  3. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für Unterricht, Leistungsfeststellung und -beurteilung regeln,
  4. für Schularten, Schulstandorte, einzelne Klassen oder Gruppen oder Teile von diesen einen ortsungebundenen Unterricht mit oder ohne angeleitete Erarbeiten von Lehrstoffen anordnen,
  5. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, die Unterrichtszeit in bestimmten Unterrichtsgegenständen teilweise oder zur Gänze auf Teile des Unterrichtsjahres zusammenzuziehen und
  6. an Berufsschulen die Schulleitung ermächtigen, an Stelle von Pflichtgegenständen verbindliche Übungen vorzusehen, wenn keine sichere Beurteilung möglich wäre.
- (2) In einer Verordnung gemäß Abs 1 sind anzugeben:
1. der zeitliche Anwendungsbereich der abweichenden Regelung, sowie

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

2. jene gesetzlichen Bestimmungen benennen, von welchen abgewichen werden soll.

Eine Verordnung gemäß Abs 1 kann rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

(3) Unter Ergänzungsunterricht sind Unterrichtseinheiten zu verstehen, die zusätzlich zur lehrplanmäßig verordneten Stundentafel abgehalten werden, um im stundenplanmäßigen Unterricht nicht behandelten oder im ortsungebundenen Unterricht erarbeiteten Lehrstoff zu behandeln. Ergänzungsunterricht und Lernbetreuung können während des gesamten Schuljahres von Lehrpersonen oder Lehramtsstudierenden durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesem Unterricht kann als freiwillig oder für einzelne Schülerinnen oder Schüler verpflichtend geregelt werden.

(4) Ortsungebundener Unterricht umfasst die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, deren Bereitstellung von der Schulleitung unterstützt wird (angeleitetes Erarbeiten), ohne physische Anwesenheit einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern am gleichen Ort.

**In- und Außerkrafttreten****§ 134**

(1) bis (5)

**In- und Außerkrafttreten****§ 134**

(1) bis (5)

(6) Die §§ 14 Abs 1, 15 Abs 1 und 2 und 132 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft. Das Inhaltsverzeichnis sowie § 133b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.

### Artikel III

#### Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995 geändert wird

##### Geltende Fassung

##### Polytechnische Schulen

##### Aufbau

##### § 11

(1)

(2) Die Schüler sind in Klassen einzuteilen. Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(3) und (4)

##### Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

##### § 24

(1) und (2)

(3) Deutschförderkurse sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs 2a oder 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. In Deutschförderkursen ist im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als

##### Vorgeschlagene Fassung

##### Polytechnische Schulen

##### Aufbau

##### § 11

(1)

(2) Die Schüler sind in Klassen einzuteilen. Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Kommunikation, Angewandte Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(3) und (4)

##### Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

##### § 24

(1) und (2)

(3) Deutschförderkurse sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs 2a oder 18 Abs 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz gemäß § 18 Abs 15 des Schulunterrichtsgesetzes durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. In Deutschförderkursen ist im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Bei

**Geltende Fassung**

Zweitsprache“) zu unterrichten. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten.

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 50**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 102/2018;
4. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
5. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 35/2019;
6. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 101/2018;
7. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 54/2019.

**Vorgeschlagene Fassung**

einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten.

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 50**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 16/2020;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 24/2020;
4. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
5. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
6. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
7. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 23/2020.

**§ 58**

Die §§ 11 Abs 2, 24 Abs 3 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft.